



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

stellen Sie sich doch einmal vor, wie es wäre, wenn Sie ohne die Zustimmung eines anderen keine Verträge mehr abschließen könnten. Jeder Mobilfunkvertrag, jedes Zeitungsabo, also jedes Geschäft, das mit einer Ratenzahlungsvereinbarung verbunden ist, hinge von der Zustimmung eines anderen ab. Lediglich Alltagsgeschäfte wie ein Brötchenkauf und die Fahrt mit dem Bus sind davon ausgenommen. Eine unangenehme Vorstellung?

Stimmt, das ist es auch für mich. Jeder möchte das sicherlich in seinem Leben vermeiden. Aber nicht

allen gelingt es und bei manchen Menschen wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet.

Aber die Rechtsprechung setzt die Hürden für eine solche Anordnung besonders hoch. Nachlesen können Sie das in dem Urteil des Bundesgerichtshofes, das in diesem Newsletter besprochen wird.

Herzliche Grüße

Ihr

Eric Stumm



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

+++Aktuelle Rechtsprechung+++

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts kann beschränkt werden

Auch bei einem umfangreichen Vermögen des Betreuten kann ein Einwilligungsvorbehalt nur dann angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Vermögensgefährdung erheblicher Art vorliegen. Der Grundsatz der Erforderlichkeit bedeutet dabei auch, dass der Einwilligungsvorbehalt je nach den Umständen auf ein einzelnes Objekt oder eine bestimmte Art von Geschäften beschränkt werden kann.

Das ist passiert:

Eine im Jahr 1925 geborene Frau lebt in einem Pflegeheim und leidet an einer organisch bedingten Persönlichkeitsstörung und einem beginnenden demenziellen Syndrom. Am 24.12.2011 erteilte die Betroffene ihrem Neffen und dessen Ehefrau eine Vorsorgevollmacht, die sich auf alle Angelegenheiten bezieht. Am 14.09. erteilte die Betroffene den beiden zudem eine Generalvollmacht.

Auf eine erste Anregung des Neffen und seiner Frau, eine Betreuung anzuordnen, lehnte das Amtsgericht die Bestellung eines Betreuers im Hinblick auf die bestehenden Vollmachten ab.

Nachdem die Vorsorgebevollmächtigten im Dezember 2016 beim Amtsgericht einen „Antrag auf Überprüfung der Geschäfts- und Testierfähigkeit“ der Betroffenen gestellt hatten, hat das Amtsgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und der Anhörung der Betroffenen den Neffen und seine Frau zu Betreuern für den Aufgabenkreis Vermögenssorge bestellt und einen auf diesen Aufgabenkreis bezogenen Einwilligungsvorbehalt angeordnet.

Das Landgericht hat die Beschwerde der Betroffenen zurückgewiesen. Hiergegen wendet sie sich mit der Rechtsbeschwerde.

Darum geht es:

Es geht es um die Frage, unter welchen Umständen ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden kann. Zudem geht es um das Verhältnis zwischen dem Vorrang einer Vollmacht und der Bestellung eines Betreuers.

Die Entscheidung:

Die Rechtsbeschwerde der betroffenen Heimbewohnerin hat Erfolg. Das Beschwerdegericht muss erneut entscheiden.

Das Beschwerdegericht führte aus, dass sich aus dem Sachverständigengutachten vom 27.12.2016 ergebe, dass die Betroffene ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen könne. Die Betroffene verfüge über erhebliche Vermögenswerte mit einem Gesamtwert von ca. 1,7 Mio. €. Deshalb sei davon auszugehen, dass die Betroffene neben mehreren Immobilien auch Konten und Wertpapiere



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

fortlaufend zu verwalten habe. Auf Grund der Beeinträchtigungen ihres Gedächtnisses sei die Betroffene zu der hierfür erforderlichen Marktbeobachtung nicht mehr in der Lage. Hinzu komme, dass die Betroffene aufgrund ihres Aufenthalts in der Seniorenunterkunft und ihrer massiv eingeschränkten Mobilität zur Verwaltung ihrer Vermögenswerte nicht in der Lage sei. Deshalb bestehe für den Bereich der Vermögenssorge konkreter Betreuungsbedarf, weil ohne die Einrichtung einer Betreuung die mit der Verwaltung des Vermögens fortlaufend zu treffenden Entscheidungen nicht gewährleistet seien.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts seien ebenfalls gegeben. Es bestehe die konkrete Gefahr, dass die Betroffene vor dem Hintergrund ihres Wunsches, in die eigene Wohnung zurückzukehren, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Entscheidungen mit Vermögensbezug treffe. Nach Angaben der Vorsorgebevollmächtigten sei zudem eine Frau P. mit dem Wunsch an die Betroffene herangetreten, von ihr eine Eigentumswohnung zu erwerben. Krankheitsbedingt sei die Betroffene jedoch nicht in der Lage, das Geschehen rund um einen etwaigen Immobilienverkauf sachgerecht zu erfassen. Zudem stehe zu befürchten, dass die Betroffene, wenn auch nur unter Zuhilfenahme dritter Personen, Verfügungen über ihr Barvermögen treffe, ohne dass hierfür ein begründeter Anlass bestehe. Dies ergebe sich aus der Bekundung der Vorsorgebevollmächtigten, wonach die Betroffene den Wunsch geäußert habe, Geldbeträge in Höhe von 5.000 und 10.000 € in bar zu erhalten, um sich Bekleidung kaufen oder sonstige Annehmlichkeiten verschaffen zu können.

Da ein Einwilligungsvorbehalt erforderlich sei, dieser aber nicht losgelöst von einer Betreuung angeordnet werden könne, stünden die von der Betroffenen erteilten Vorsorgevollmachten der

Anordnung einer Betreuung nicht entgegen. An der Eignung der Vorsorgebevollmächtigten als Betreuer bestünden keine Zweifel.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs haben diese Ausführungen keinen Bestand. Die Feststellungen des Beschwerdegerichts lassen nicht den Schluss zu, dass eine Betreuung trotz der zugunsten des Neffen und seiner Frau bestehenden Vorsorgevollmachten erforderlich ist. Genau dazu hätte das Beschwerdegericht aber Stellung nehmen müssen.

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn die Betreuerbestellung erforderlich ist. Das ergibt sich aus § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB. An der Erforderlichkeit fehlt es, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Grundsätzlich steht eine Vorsorgevollmacht der Bestellung eines Betreuers entgegen.

Anders kann es zum einen liegen, wenn

- Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung bestehen,
- trotz wirksam erteilter Vorsorgevollmacht eine Betreuung erforderlich ist, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet ist, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen oder
- wenn der Bevollmächtigte – etwa wegen unüberbrückbarer Differenzen zwischen ihm und dem Betroffenen – nicht in der Lage ist, zum Wohle des zu Betreuenden zu handeln.

In diesem Fall ergeben sich aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Vorsorgevollmachten wegen fehlender Geschäftsfähigkeit der Betroffenen oder aus anderen Gründen unwirksam sind. Ebenso wenig kann der Schluss gezogen werden, dass der Neffe und seine Frau ungeeignet sind, die Vollmachten im Interesse und zum Wohl der Betroffenen auszuüben. Das Beschwerdegericht



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

hat bei der Prüfung der Betreuerauswahl sogar ausgeführt, dass an der Redlichkeit und Eignung der beiden keine Zweifel bestünden.

Die Einrichtung einer Betreuung kann auch nicht damit begründet werden, dass diese als Voraussetzung für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erforderlich ist (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 27.07.2011, Az. XII ZB 118/11)

Das Betreuungsgericht kann einen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn das zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist (vgl. § 1903 Abs. 1 BGB). Ob dies der Fall ist, hat das Betreuungsgericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht festzustellen. Der Umfang der Ermittlungen ist erheblich, denn bei dem Einwilligungsvorbehalt handelt es sich um einen gravierenden Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen.

Eine Gefahr für die Finanzen des Betreuten kann sich auch daraus ergeben, dass er sein umfangreiches Vermögen nicht überblicken und verwalten kann. Allerdings kann ein Einwilligungsvorbehalt auch bei einem größeren Vermögen nur dann angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Vermögensgefährdung erheblicher Art vorliegen. Der Grundsatz der Erforderlichkeit bedeutet dabei auch, dass der Einwilligungsvorbehalt je nach den Umständen auf ein einzelnes Objekt oder eine bestimmte Art von Geschäften beschränkt werden kann (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28.07.2015, Az. XII ZB 92/15).

Das sind die Maßstäbe, die der Bundesgerichtshof bei seiner Entscheidung hat zu Grunde legen müssen. Danach tragen die bislang getroffenen Feststellungen die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts im Bereich der Vermögenssorge nicht.

Soweit das Beschwerdegericht zur Begründung darauf abstellt, dass die Betroffene aufgrund ihres Wunsches, wieder in ihre frühere Wohnung zurückzukehren, unvernünftige und nicht nachvollziehbare Entscheidungen mit Vermögensbezug treffen könnte, rechtfertigt dies die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nicht. Denn konkrete Anhaltspunkte für eine Vermögensgefährdung von erheblicher Art hat das Beschwerdegericht nicht festgestellt. Auch hat die Betroffene bisher keine Aktivitäten entfaltet, um eine ihrer Wohnungen zu verkaufen. Allein die Tatsache, dass sich eine frühere Bekannte der Betroffenen für den Erwerb einer der Wohnungen interessiert und hierzu mehrfach Kontakt zu der Betroffenen aufgenommen hat, begründet noch nicht die konkrete Gefahr, dass es tatsächlich zum Verkauf einer Wohnung kommt und die Betroffene sich hierdurch selbst schädigen würde.

Soweit das Beschwerdegericht schließlich darauf abstellt, es stehe zu befürchten, dass die Betroffene ohne begründeten Anlass Verfügungen über ihr Barvermögen treffe, trägt diese Erwägung ebenfalls nicht die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts. Auch insoweit fehlt es an den erforderlichen konkreten Feststellungen dafür, dass die Betroffene sich ohne Einwilligungsvorbehalt selbst schädigen könnte. Die Betroffene ist aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage, eigenständig das Pflegeheim zu verlassen. In der Vergangenheit hat die Betroffene stets nur von den beiden Vorsorgebevollmächtigten die Aushändigung von Bargeldbeträgen verlangt. Dass die Betroffene Kontakt zu anderen Person pflegt, die für sie Abhebungen und Überweisungen von ihren Konten vornehmen könnten, hat das Beschwerdegericht nicht festgestellt.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Die Entscheidung des BGH zeigt deutlich, wie wichtig eine Vorsorgevollmacht ist. In diesem Fall hat die Betroffene alles Erdenkliche getan, um für den Fall, dass sie selbst es nicht mehr kann, Menschen Ihres Vertrauens mit ihren Angelegenheiten zu beauftragen. Es muss nicht immer eine Generalvollmacht sein, aber eine Vorsorgevollmacht sollte jeder haben. Warten Sie nicht auf den Ernstfall!

Zudem berührt der Beschluss ein politisches Spannungsfeld, denn im Jahr 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ratifiziert. Spätestens seit diesem Zeitpunkt steht das Thema Selbstbestimmung der behinderten Menschen ganz weit oben auf der behindertenpolitischen Agenda. Gerade der Einwilligungsvorbehalt bietet Diskussionsstoff, denn er ist einer der folgenschwersten Eingriffe in die Selbstbestimmung des Menschen.

Quelle: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 13.09.2017, Az. XII ZB 157/17

+++

+++Veranstaltungen+++

Offene Sprechstunde

Ihre Fragen rund um die ehrenamtliche Betreuung und vorsorgenden Verfügungen beantworten wir gerne. Kommen Sie einfach vorbei!

Termine: 12.03.2018 und 09.04.2018, jeweils 9–12 Uhr

Ort: Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mayen-Koblenz e. V., Berliner Str. 2a, 56575 Weißenthurm

+++

Vorsorgende Verfügungen

„Vorsorgende Verfügung“ ist der Oberbegriff zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Gemeinsam mit dem SK Andernach informieren wir Sie über diese Instrumente ihrer persönlichen Vorsorge in einem Vortrag mit vielen anschaulichen Beispielen. Sie haben selbstverständlich dazu Gelegenheit, persönliche Fragen zu stellen.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Termin: Dienstag, 17.04.2018, 14 Uhr

Ort: Geschäftsstelle SK Andernach, Füllscheuer 14, 56626 Andernach

+++

+++Gesetzgebung+++

Neuregelung der Zulässigkeit von ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach § 1906a BGB

Nach bislang geltendem Recht durfte ein Betreuer in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nur im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB einwilligen, also nur, wenn die vom ihm betreute Person sich in einer geschützten Einrichtung befand.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2016 (Beschluss vom 26.07.2016, Az. 1 BvL 8/15) diese Regelung jedoch für verfassungswidrig erklärt. Es sah eine Schutzlücke in den Fällen, in denen solch eine freiheitsentziehende Unterbringung nicht geboten ist, weil sich der Betreute der Behandlung räumlich nicht entziehen will oder hierzu körperlich nicht in der Lage ist. Das Gericht führte aus, dass es dazu kommen kann, dass Betreute gesundheitliche Schäden davontragen oder versterben, weil sie die Notwendigkeit ärztlicher Maßnahmen – etwa aufgrund psychischer Erkrankungen – nicht erkennen können, gleichzeitig aber solche Maßnahmen aufgrund der strikten gesetzlichen Verknüpfung von ärztlicher Zwangsmaßnahme mit der freiheitsentziehenden Unterbringung nicht angeordnet werden dürfen. Daher musste für diese Fälle eine neue Regelung geschaffen werden.

Mit dem „Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten“ vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2426) wurde nun § 1906a BGB neu eingeführt. Durch diese Regelung wird die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt und nun in zwei getrennten Paragraphen (§ 1906 und § 1906a BGB) behandelt. Die wichtigsten Punkte dabei sind:

- Für eine Zwangsbehandlung ist keine freiheitsentziehende Unterbringung mehr erforderlich, aber weiterhin ein stationärer Aufenthalt, etwa in einem Allgemeinkrankenhaus. Ambulante Zwangsbehandlungen sind also weiterhin nicht erlaubt. Eine ggf. erforderliche Nachbehandlung muss sichergestellt sein.
- Vor der zwangsweisen Durchführung der Maßnahme muss ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht werden, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen.
- Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf weiterhin der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Verfahren ist in den §§ 312 ff. FamFG geregelt.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

- Ausdrücklich in die gesetzliche Regelung aufgenommen wurde der Vorrang einer Patientenverfügung des Betreuten.

Das Gesetz sieht zudem vor, dass die Neuregelung drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert wird, um sicherzustellen, dass der Schutz des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen gewährleistet wird.

Die Regelung ist am 22.07.2017 in Kraft getreten.

+++Neuigkeiten+++

Ratgeber für Patientenrechte

Gemeinsam haben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine Ratgeberbroschüre für Patientenrechte herausgebracht.

Die Broschüre ist im Januar 2018 erschienen und ermöglicht einen Überblick über die Rechte bei der medizinischen Behandlung, nämlich die Rechte als Krankenversicherter und die Rechte bei ärztlichen Behandlungsfehlern. Im Serviceteil finden Sie die Kontaktdaten hilfreicher Institutionen, die im Konfliktfall weiterhelfen.

Sie kann unter folgendem Link als PDF heruntergeladen werden: goo.gl/miutye

Quelle: BMJV (www.bmjv.de)

+++

Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die Familienmitglieder pflegen

Nicht nur Erwachsene kümmern sich um chronisch kranke, behinderte oder pflegebedürftige Angehörige. Nach einer Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) versorgen und pflegen rund 230.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland regelmäßig bspw. ihre Eltern oder Geschwister.

Um diese jungen Menschen zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) das Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe. Das Angebot für Kinder und Jugendliche, die sich um ihre Familie kümmern“ ins Leben gerufen.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Über www.pausentaste.de sollen in erster Linie die Kinder und Jugendlichen erreicht werden. Aber auch Lehrerinnen und Lehrer, ambulante Pflegedienste, Sozialdienste an Schulen und Kliniken sowie Jugendorganisationen und die Öffentlichkeit sollen für die Situation sensibilisiert werden.

Online sind Erfahrungsberichte und Interviews mit jungen Pflegenden, Videos und Hinweise auf Beratungsangebote vor Ort. Auch Informationen zu Erkrankungen und Leseempfehlungen werden zur Verfügung gestellt – alles optimiert für mobile Endgeräte.

Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche sich kostenlos – auch anonym – an die Hotline des Kinder- und Jugendtelefons der „Nummer gegen Kummer“ wenden – unter der kostenlosen Rufnummer 116 111 oder per E-Mail über www.nummergegenkummer.de.

Quelle: Pressemitteilung des BMFSFJ

+++

+++Veranstaltungen+++

Erfahrungsaustausch

Treffen für ehrenamtliche Betreuer, Bevollmächtigte und Interessierte zum freien Austausch.

Termin: Dienstag, 27.3.2018, 15 Uhr

Ort: Haus der Familie, Café Treffpunkt, Gartenstr. 4, 56626 Andernach

+++

+++Hätten Sie es gewusst?+++

Was ist ein Behindertentestament?

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Diese Art des Testaments wird i.d.R. von Eltern für ein behindertes Kind gewählt.

Wird das Kind in einer stationären Einrichtung auf Kosten des Sozialhilfeträgers versorgt, müsste es eine Erbschaft, die über den Schonbetrag hinausgeht, für den eigenen Unterhalt einsetzen. Es würde den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen verlieren, bis die Summe, die den Schonbetrag übersteigt, aufgebracht ist.

Um das zu vermeiden, kann das Testament so gestaltet werden, dass das Kind als nicht befreiter Vorerbe eingesetzt wird und Dauertestamentsvollstreckung in dem Sinne angeordnet wird, dass der Testamentsvollstrecker die Auflage erhält, dass nur solche Bedürfnisse aus dem Nachlass zu erfüllen sind, die über die Leistungen des Sozialhilfeträgers hinausgehen.

Durch regelmäßige höchstrichterliche Rechtsprechung wird diese Konstruktion nicht als sittenwidrig eingestuft.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Senden Sie uns Ihr Lob/Ihre Kritik!

AWO Betreuungsverein Mayen-Koblenz e.V., Berliner Straße 2a, 56575 Weißenthurm